



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 3. November.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1999. (1) Nr. 20886.
E u r r e n d e.

Den Schluß des Staats-Anlehens betreffend. — Der mit dem 18. October d. J. erfolgte Abschluß der bisher bekannt gewordenen Anerbietungen zur Theilnahme an dem, mit der Bekanntmachung vom 15. Sept. d. J. ausgeschriebenem 4 1/2 %igen Staatsanlehen weist eine Gesamtsumme von 71,161.000 fl. aus. — Diese Ziffer kann zwar, wenn die noch nicht vollständig eingelangten Nachweisungen von entlegenen Plätzen eingetroffen seyn werden, einen

Zuwachs erhalten, welcher unverzüglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird. Bereits jetzt wird aber, in Folge des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. d. M. erklärt, daß der mit dem §. 5 der Bestimmungen über die Eröffnung dieses Anlehens vorbehaltene Fall nicht eintritt; daher alle, bis einschließlich zum 4. Oct. d. J. auf das gedachte Anlehen ordnungsmäßig subscribirten Beträge keine Verminderung zu erleiden haben. — Laibach am 27. October 1849

Leopold Graf v. Welfersheim,
Landes-Gouverneur.

Z. 2000. (1) Nr. 20886.
K u n d m a c h u n g.

Im Nachhange zu dem Circulare von 15. September d. J. und den ihm beigezeichneten Bestimmungen über die Eröffnung des Staats-Anlehens für die k. k. österreichischen Finanzen wird Folgendes bekannt gemacht: 1) Von denjenigen Subscribenten, welche eine oder mehrere Raten ganz oder zum Theile noch vor der Verfallszeit erlegen wollen, werden die Einzahlungen bereits jetzt bei derjenigen Casse übernommen, bei welcher die Caution erlegt, oder, welche in der Subscription-Eingabe von der Partei ausdrücklich bezeichnet wurde. — 2) Denjenigen Parteien, welche mehr als 10% des einzuzahlenden Betrages als Caution erlegt haben, wird die-

ser Mehrbetrag vom Tage des Erlages nur dann und nur in so weit verzinst, wenn er sich wenigstens auf 85 fl. beläuft, und durch 85 ohne Rest theilbar ist. Beträge unter 85 fl. werden bei Erlag der folgenden Rate zu Gute gerechnet, und vom Tage dieses Erlages verzinst. — 3) Wenn eine Partei auf einen Betrag von mehr als 1000 fl. subscribirt hat, dieser Mehrbetrag aber durch 1000 ohne Rest nicht theilbar ist, z. B. also in 100, 200, 300 fl. u. s. w. über 1000, 2000 u. 3000 fl. u. s. f. besteht; so sind auf den Betrag von 1000, 2000 u. 3000 fl. u. s. f. die 10%igen Raten zu jedesmaliger Verfallszeit zu erlegen; nebstdem aber hat derjenige, welcher über 1000, 2000 u. 3000 fl. und so weiter hinaus:

900 fl.	subscribirt, bei Einzahlung der	2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., u. 10. Rate	jedesmal	85 fl.
800	»	»	»	»
700	»	»	»	»
600	»	»	»	»
500	»	»	»	»
400	»	»	»	»
300	»	»	»	»
200	»	»	»	»
100	»	»	»	»

zu erlegen, und dagegen den für jede der erlegten Raten entfallenden Betrag in Staatsschuldverschreibungen zu empfangen. — Die für den bemerkten, 1000 fl. überschreitenden Betrag erlegte Caution wird vom Tage ihres Erlages an, verzinst, jedoch erst bei Einzahlung der 10. Rate, in den Betrag von 85 fl. eingerechnet. — 4) Es ist aber in allen, im vorigen Absätze bezeichneten Fällen Jedermann freigestellt, alle oder mehrerer Raten, ganz oder theilweise, auch früher zu bezahlen, insoferne der eingezahlte Betrag ohne Rest durch 85 theilbar ist. — 5) Diejenigen, welche in ihren Subscriptionseingaben für die Einzahlung der Raten eine andere Casse bezeichneten, als jene, bei welcher sie die Subscriptionseingabe überreichten, werden den Interimsschein bei der von ihnen bezeichneten Casse erhalten. — 6) Diejenigen, welche einen Interimsschein über Beträge von mindestens 2000 fl. besitzen, können denselben gegen Interimsscheine verwechseln, deren jeder auf den runden Betrag von 1000 fl. und auf den Namen der Partei lautet. — 7) Wenn der zu verwechselnde Interimsschein auf einen Betrag lautet, welcher durch 1000 ohne Rest nicht theilbar ist, so kann die Verwechslung nur in der Art geschehen, daß über den, durch 1000 ohne Rest nicht theilbaren Betrag ein neuer Interimsschein der ersten Form, und nur über die ohne Rest durch 1000 theilbaren Beträge die entsprechende Anzahl von Interimsscheinen der zweiten Form hinausgegeben wird. — 8) Die im 6) und 7) Absätze er-

wähnte Verwechslung muß jedoch in Wien wenigstens 2 Tage, in den Provinzen wenigstens 14 Tage vorher, und zwar unter Uebergabe des alten Interimsscheines und gegen Erlag der in der eben bemerkten Zeit etwa fällig werdenden Rate mündlich oder schriftlich angefordert werden. — 9) Diejenigen, welche einen Anspruch auf die Provision von 1/2% haben, können dieselbe sogleich im Ganzen bei derjenigen Casse, bei welcher die Subscription-Eingaben überreicht wurden, gegen eine von von ihnen zu unterfertigte Empfangsbestätigung erheben. — 10) Ist ein Certificat oder ein Interimsschein in Verlust gerathen; so hat die Partei die gerichtliche Amortisirung desselben und den gerichtlichen Verbot zu erwirken. So lange der gerichtliche Verbot der betreffenden Casse nicht zugestellt wurde, ist diese berechtigt, dem Ueberbringer des Certificates bei Erlag der zweiten Rate den Interimsschein, und dem Ueberbringer des Interimsscheines gegen Erlag der fälligen oder erst künftig verfallenen Raten den entsprechenden Betrag von Staatsschuld-Verschreibungen hinauszugeben. — 11) Nach Zustellung des gerichtlichen Verbotes werden zwar die Raten-Einzahlungen von dem Verbotwerber angenommen, sie für die eingezahlten Raten gebührenden Staatsschuldverschreibungen werden aber nur dann ausgehändigt, wenn das gerichtliche Erkenntniß über die Amortisirung des Certificates oder Interimsscheines beigebracht wird. — 12) Ebenso können nach Zustellung des gerichtlichen Verbotes, von dem

Ueberbringer des Certificates oder Interimsscheines Einzahlungen angenommen werden. Die Ausgabe der Staatsschuldverschreibungen und der Zinsen von den erlegten Beträgen darf aber nur dann geschehen, wenn der gerichtliche Verbot von dem Gerichte wieder aufgehoben worden ist. — 13) Werden während der Dauer des gerichtlichen Verbotes die verfallenen Raten nicht pünktlich gezahlt, so tritt die im §. 14 „der Bestimmungen“ erwähnte Folge ein. — 14) Die in den §§. 11), 12) und 13) der gegenwärtigen Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen haben auch dann zu gelten, wenn der gerichtliche Verbot auf ein Certificat oder einen Interimsschein aus einem andern Grunde als jenem der Amortisirung gelegt wurde. — Wien am 23. October 1849.

Ämthliche Verlautbarungen

Z. 2009. (1) Nr. 11533, ad 10695.
E d i c t.

Von dem Justizmagistrate der k. k. Hauptstadt Graz, als Abhandlungsbehörde nach Hrn. Alois Kemschmid, wurde über Einschreiten des Verlasscurators Hrn. Dr. Schmereck, de praes. 11 d. M., Z. 11533, die Versteigerung der in den beiden Kellern im Verlassweingarten zu Pickern erliegenden 1400 Eimer aus den J. 1822, 1839, 1846, 1847 und 1848, mit Ausnahme einiger Eimer Sauritscher- und Kolosserweine, lauter Pickererweine von vortrefflicher Qualität, bewilliget, und zur Abhaltung der Licitation der 15. Nov. d. J. bestimmt. — Hierzu werden Kauflustige in den gewöhnlichen Licitationsstunden zu erscheinen eingeladen.

Graz am 12. October 1849.

Z. 1997. (2) Nr. 10651.
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Jacob Ronda, als Testaments-Executors, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 5. Sept. 1849 hier in Laibach mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Frau Vincentia, verwitwete Zbar, geb. Edle v. Fraidang, die Tagsatzung auf den 10. December 1849, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 23. October 1849.

Z. 1982. (3) Nr. 3998.
K u n d m a c h u n g

Bei der k. k. Provinzial-Postdirection in Padua ist die Directorats-Stelle, mit dem Gehalte jährlicher 1100 fl. und dem Genusse der Natural-Bohnung, gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird der Concurß bis 31. October d. J. mit dem Besatze eröffnet,

daß die Bewerber die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Postmanipulations-Kenntnisse und der italienischen Sprache, im Wege der vorzugesetzten Behörde bei der lombardisch-venetianischen Oberpost-Direction in Verona einzubringen und darin anzugeben haben, ob und mit welchen Beamten der Provinzial-Postdirection in Padua sie etwa und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach den 21. October 1849.

3. 1987. (2) Nr. 9454.

Lieferungs-Ausschreibung.

Die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steiermark und Illyrien bedarf im Verwaltungsjahre 1850 an Siegelwachs 1000 Pfund, und an Spagat (grauem Bindfaden) 100 Pfund. — Diejenigen Fabrikanten, Handel- oder Gewerbetreibende, welche wegen Lieferung dieses Siegelirungs-Materials zu concurriren beabsichtigen, haben ihr versiegeltes Offert, welches mit der Aufschrift „Anbot zur Lieferung von Siegelirungsmaterialien“ zu versehen ist, bis 3. December 1849 um 10 Uhr Vormittags in der Kanzlei des hierortigen Deconomats abzugeben, oder dahin einzusenden. — Dieses Offert muß: a) mit dem classenmäßigen Stämpel à 10 kr. versehen seyn, und die ausdrückliche Erklärung des Dfferenten enthalten, daß er sich in alle Bedingungen der gegenwärtigen Ausschreibung zu fügen verbindet. — b) Dem Lieferungslustigen steht frei, den Anbot sowohl, als die Lieferung von Siegelwachs und Spagat zusammen, oder auch auf die Lieferung nur eines dieser Erfordernisse zu stellen. — Der Preis ist nach Wiener-Pfunden mit Buchstaben, und für jeden Artikel besonders auszudrücken. — c) Als Fiscalpreis wird für das Pfund Siegelwachs der Betrag von Zwanzig neun Kreuzer, und für das Pfund Spagat von Zwanzig sieben Kreuzer C. M. festgesetzt, über welchen Betrag hinaus die Cameral-Gefällen-Verwaltung kein Offert genehmigen wird. — d) Jedem Offerte ist nebst dem Muster der Ware, entweder eine dem zehnten Theil desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungsobject im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung im Baren, oder in Schaatschuldverschreibungen als Reugeld, oder ein Erlagschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der steirisch-illyrischen Gefällens-Haupt-Cassa in Graz, oder bei einer der hierher unterstehenden Cameral-Bezirkscaffen, oder bei einer Gefällencassa jener Provinz, wo der Dfferent domicilirt, geleistet worden sey. — Dieses Reugeld wird rüchlich des Dfferenten, dessen Anbot nicht angenommen wird, bis zu der so bald als möglich erfolgenden dießfälligen Entscheidung, rüchlich des Dfferenten aber, dessen Anbot annehmbar befunden wird, bis zur erfüllten Lieferung haften bleiben. — e) Die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung behält sich die Wahl unter den vorkommenden Dfferenten unbedingt nach ihrem Gutdünken vor. Sie gibt jenen Dfferenten, deren Anbote nicht angenommen werden, über die Gründe ihrer Wahl keinerlei Rede und Antwort, auch findet gegen die Abweisung eines Dfferentes durchaus kein Recurs Statt. — f) Dem Dfferente müssen Muster der zu liefernden Gegenstände beigelegt werden. — g) Die zu liefernden Artikel müssen binnen drei Wochen nach der erfolgten Verständigung über die Annahme des Angebotes kostenfrei und vollständig an das Deconomat dieser vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung beigelegt werden, welches über die Qualität und Mustermäßigkeit der abgelieferten Artikel zu erkennen hat. — Der Contrahent ist verbunden, sich dem Ausspruche desselben unbedingt, und ohne Vorbehalt einer Berufung an eine höhere Behörde zu unterwerfen. — h) Sollte im Laufe des Verwaltungsjahres 1850 ein weiterer in dieser Ausschreibung nicht vorgesehener Bedarf an Siegelirungsmaterialien eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über jedesmalige Aufforderung, vier Wochen nach derselben um den ihn zugestandenem Preis kostenfrei abzustellen. — i) Sollte der Lieferungsunternehmer mit der Ablieferung überhaupt, oder hinsichtlich des Lieferungstermines, oder in Absicht auf die Qualität der beizustellenden Artikel hinter

den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleiben, oder von seinem Anbote zurücktreten, so ist die vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung berechtigt, das Reugeld einzuziehen, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den nöthigenden Bedarf an Siegelwachs und Spagat auf ein Jahr zu was immer für Preisen anzuschaffen, und den Mehraufwand von den Schuldtragenden hereinzubringen. — k) Die Zahlung für das gehörig abgelieferte und annehmbar gefundene Siegelirungsmaterialien wird gegen classenmäßig gestämpelte, und mit der Uebernahms-Bestätigung versehene Quittung bei der betreffenden Gefällencassa sogleich erfolgen. — l) Den Vertragsstämpel hat der Lieferant zu berichtigen. — Graz am 22. October 1849.

3. 1989. (3) Nr. 467.

Verlautbarung.

Bei der Jacob v. Schellenburg'schen Studentenstiftung ist mit dem Beginne des Verwaltungsjahres 1849/50 der 8. Stiftungsplatz im jährlichen Ertrage von 53 fl. 44 kr. C. M. wieder zu besetzen. — Zur Ueberkommung dieser Stiftung, welche die ständisch Berordnete Stelle in Laibach zu verleihen hat, sind nur gut gefittete, arme, oder doch nur gering bemittelte, im Inlande, besonders in Tirol geborne und vorzugsweise dem Stifter oder seiner Gemahlin anverwandte Jünglinge, welche in Laibach den Studien obliegen, berufen. — Jene Studierenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre Bittgesuche binnen 3 Wochen bei dieser ständisch Berordneten Stelle einzureichen, und sich darin mit dem Laufscheine, dem Zeugnisse über die Vermögensumstände, dann mit den Impfungs- und Schulzeugnissen von den beiden Semestern des Schuljahres 1848/49, endlich über die Verwandtschaft zum Stifter oder zu seiner Gemahlin mit dem legalen Stammbaume und andern erforderlichen Beweisdocumenten auszuweisen. — Von der ständisch Berordneten Stelle. Laibach am 26. October 1849.

3. 2006. (1) Nr. 5334.

Edict.

Alle Jene, welche in den Verlaß des am 15. Juli 1849 zu Tagen, im Bezirke Flödnig, verstorbenen Kaischler Thomas Dollner von Sollog Nr. 34 etwas schulden, oder auf denselben Ansprüche zu haben vermeinen, haben, und zwar die erstern ihren Schuldenstand, letztere aber ihre Ansprüche bei der auf den 16. November l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagsatzung um so gewisser zu Protocoll zu geben, als widrigens sie die sie treffenden widrigen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden. — R. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 13. October 1849.

3. 1986 (2) Nr. 3502.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senozec wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Martin Sever von Adelsberg, Schwaltsträger des Lorenz Pegan von Wien, ddo. 27. v. M., 3. 3502, die executive Feilbietung der dem Hrn. Georg Pegan gehörigen, zu Senozec gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Senozec sub Urb. Nr. 17 vorkommenden Unterfaß, und sub Urb. Nr. 35 vorkommenden Einvierteltheile, gerichtlich auf 1519 fl. 20 kr. geschätzt, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 26. Juli 1846, 3. 2351, schuldigen 130 fl. c. s. e. bewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 3. Dec. l. J., den 7. Jänner und 7. Februar 1850, jedesmal Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Beilage bestimmt worden, daß diese Realitäten bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerte hinangegeben werden. Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingung und der Grundbuchsextract können täglich hierorts eingesehen werden. — R. K. Bezirksgericht Senozec den 30. September 1849.

3. 1985. (2) Nr. 3758.

Edict.

Das Bezirksgericht Schneeberg macht kund: Es seyen in Folge Zuschuß des hohen k. k. Stadt- und Landrathes in Laibach vom 20. October 1849, 3. 10601, zur Vornahme der Versteigerung der Verlaßeffecten, Hauseinrichtung, Bücher u. zc., nachdem zu Schurz bei heil. Dreifaltigkeit verstorbenen Localcaplan, Hrn. Mathias Rods, die Tagsatzungen auf den 5. und 6. November l. J., zu Schurz bei heil. Dreifaltigkeit, jedesmal von 8^{1/2} Uhr früh bis 12^{1/2} Uhr Nachmittags gegen gleich bare Bezahlung angeordnet worden. — Bezirksgericht Schneeberg am 24. October 1849.

3. 1993. (2) Nr. 3296.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf, als Realinstanz, wird allgemein bekannt gemacht:

Es seyen in der Executionssache des Hrn. Joseph Strzelba von Laibach, wider die Frau Anna Belsch von Stein, wegen schuldigen 450 fl. M., die 5% Zinsen und Kosten, zur Vornahme der mit dem Versteigerer vom 9. October l. J. bewilligten executiven Feilbietung der, an letztere vergewährten Realitäten, als: Des in der Stadt Stein sub Conf. Nr. 75 gelegenen, im Grundbuche der l. f. Stadt Stein sub Urb. Nr. 79, Rectif. Nr. 73 vorkommenden Hauses und der dazu gehörigen Waldantheile, als: Pflaushain Map. Nr. 60, Soteska Map. Nr. 74, Toustogora Map. Nr. 20 und Stadtwald Map. Nr. 12, alle im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 502 fl. 20 kr., die Tagsatzungen auf den 6. December l. J., dann den 8. Jänner und den 9. Febr. 1850, jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr in loco der Realitäten mit dem Anhang angeordnet, daß dieselben nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintengegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingung und der neueste Grundbuchsextract liegen hiergerichts zu Jedermanns Einsicht in den gewöhnlichen Amtsstunden bereit.

Münkendorf am 9. October 1849.

3. 1978. (3) Nr. 3048.

Vom Bez. Gerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Kajmajer von Uteul, gegen Gregor Urbha durch, Joseph Urbha von Podgora, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Herrschaft Schneeberger Grundbuche sub Urb. Nr. 135 vorkommenden, gerichtlich auf 52 fl. geschätzten Realitäten, wegen schuldigen 25 fl. 45 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme 3 Feilbietungstermine, auf den 17. October, 17. November und 17. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Gerichtskanzlei mit dem angeordnet, daß diese Realitäten nur bei der dritten Tagsatzung auch unter ihrem Schätzungswerte hinangegeben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 27. August 1849.

Nr. 3687.

Nachdem bei der ersten Feilbietungstagung kein Kauflustiger erschien, so wird am 17. November l. J. zur zweiten geschritten.

Bezirksgericht Schneeberg am 17. October 1849.

3. 1977. (3) Nr. 1538.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht: Es habe das hochlöbliche k. k. Stadt- und Landrecht in Laibach, als Abhandlungsinstantz, die versteigerungsweise Feilbietung der, zum Nachlasse des seligen Pfarer von Mariathal, Herrn Johann Saverl, gehörigen Fahrnisse, als: Zimmereinrichtung, Leibkleidung, Tafelservice, Victualien, Bücher u. zc. bewilliget, und es sey zu diesem Ende die Tagsatzung in loco Mariathal auf den 6. November l. J., und nöthigenfalls auch den folgenden Tagen Vormittags 9 Uhr angeordnet worden, was mit dem Beilage bekannt gegeben wird, daß die feilgebotenen Fahrnisse nur gegen sogleich bare Bezahlung hintengegeben werden.

R. K. Bezirksgericht Neudegg am 21. Oct. 1849.

3. 1983. (3)

Ein Beamte wird gesucht.

Bei der Herrschaft Neudegg in Unterkrain wird ein Beamte zur Aushilfsleistung bei den bevorstehenden Grundentlastungs-Arbeiten, gegen Zusicherung einer monatlichen Remuneration von zwanzig Gulden C. M. und gänzlicher Natural-Verpflegung, mit der weitern Zusage der bleibenden Anstellung als leitender Deconomie-Beamte bei der Herrschaft Neudegg, insoferne ihn Fähigkeiten, Fleiß und Verwendung hierzu geeignet finden lassen, aufgenommen. — Bewerber um diese Anstellung wollen ihre Gesuche mündlich oder schriftlich bis zum 15. November 1849 bei dem gefertigten Verwaltungsamte einbringen. — Verwaltungsamt der Herrschaft Neudegg am 25. October 1849.

3. 1984. (3)

500, 1000 oder 2000 fl. sind gegen pupillarmäßige Sicherheit auszuleihen. Nähere Auskunft darüber ertheilt Herr Dr. Max. Wurzbach.

Laibach am 29. Oct. 1849.